

_____, den _____

Anlage/n: Ausfertigung des Beschlusses vom
 beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung vom

MITTEILUNG NACH XIV DER ANORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN IN ZIVILSACHEN

- Annahme als Kind
und zwar
- Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit) sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1755 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägerter (§§ 1741, 1756 Absatz 1 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),
 - Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB),
 - Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB),
 - Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägerter (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 1 BGB),
 - Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),
 - Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),
 - Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

- Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Aufhebung einer Annahme als Kind

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

- Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht (§§ 1, 2 AdWirkG)

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Ablehnung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG)

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Ablehnung des Ausspruchs, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Rücknahme eines Antrags auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

.....
(Unterschrift)

	Kind	leibliche Mutter	leiblicher Vater
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen		nicht anzugeben	nicht anzugeben

Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Familienstand (Standesamt und Nr. des Eintrags, wenn bei einem Standesamt im Inland ein Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister geführt wird, die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet ist und sich der Name des Kindes ändert)		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Anschrift		nicht anzugeben	nicht anzugeben
	Annehmender	Weiterer Annehmender (bei Annahme durch Ehepaar)	Ehegatte des Annehmenden*
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Staatsangehörigkeit**			
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist***			
Anschrift			

* nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten

** nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen

*** nur anzugeben bei Annahme als Kind hinsichtlich der Annehmenden auf deren Wunsch“